

II- 2812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1977-10-05 No. 65/H

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren, Peter
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948
geändert wird

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat vor kurzem
einstimmig eine B-VG-Novelle beschlossen, durch die
die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes bei Unternehmungen
an denen der Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind,
einheitlich gestaltet wird. Diese Änderungen von Bestimmungen
des 5. Hauptstückes des B-VG machen natürlich auch eine
Anpassung des Rechnungshofgesetzes aus 1948 notwendig.
Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Rech-
nungshofgesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl.Nr.144, in der
Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl.Nr.299/
1958 und des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.179/1959 wird wie folgt
geändert:

1. Der § 12 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dem Rechnungshof obliegt die Überprüfung der Geba-
rung sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund allein oder
gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes
unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 v.H. des
Stamm- Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der
Bund allein oder mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt,

- 2 -

Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung hat sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung im ganzen oder einzelner Teilgebiete dieser Unternehmungen sowie auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu erstrecken."

2. Der § 12 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Rechnungshof ist zum Zwecke der Überprüfung befugt, bei den im Abs.1 genannten Unternehmungen in sämtliche Rechnungsbücher und -belege sowie sonstige Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht zu nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen."

3. Im § 12 erhalten die Absätze 5 und 6 die Absatzbezeichnung 4 und 5.

4. Der § 15 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, zu überprüfen. Ihm obliegt ferner die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes einer finanziellen Beteiligung gilt § 12 Abs.1 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige

- 3 -

Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper."

5. Die Abs.3 und 11 des § 15 werden aufgehoben. Die Abs.4 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 7; der Abs.10 die Absatzbezeichnung 8.

6. Der § 15 Abs.9 hat zu lauten:

"(9) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner nach Abs.1 und 3 vorgenommenen Überprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen."

7. Der Abs.1 des § 18 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinde bestellt sind. Ihm obliegt ferner die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die die Gemeinde mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt § 12 Abs.1 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken."

- 4 -

8. Die Abs.3 und 8 des § 18 werden aufgehoben. Die Abs.4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 6, der Abs.9 die Absatzbezeichnung 7.

9. Im § 18 hat der letzte Satz des Abs.6 zu lauten:

"Die Bestimmungen des § 15 Abs.7 sind sinngemäß anzuwenden."

10. Der § 19 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Hierbei sind die Bestimmungen des § 18 Abs.1 bis 3 und 6 sowie 7 sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.